

# **Gemeinnützigkeits-Satzung**

(im Sinne von § 59 Abgabenordnung)  
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art  
juristischer Personen des öffentlichen Rechts  
- Kindergarten „Villa Kunterbunt“ und  
Budenheimer Lern- und Freizeittreff „Mühlrad“ -

## **der Gemeinde Budenheim**

vom 27. November 2002

Der Gemeinderat Budenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.11.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Die Gemeinde Budenheim verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) - Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ sowie dem Budenheimer Lern- und Freizeittreff „Mühlrad“ - ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Zweck der Einrichtung ist jeweils

- für die „Villa Kunterbunt“ die Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz,
- für das „Mühlrad“ ein Lern- und Freizeitangebot für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit offenen und festen Angeboten wie Schulbetreuung, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Hausaufgabenhilfe, offene Spielnachmittage, Lern- und Sprachförderung sowie die Durchführung von Ferienmaßnahmen.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den laufenden Betrieb von Kindertagesstätte und „Mühlrad“.

Mit dem Betrieb des gemeindeeigenen Kindergartens „Villa Kunterbunt“ und des „Mühlrades“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

## **§ 2**

Die Gemeinde Budenheim ist mit diesen BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ steht ausschließlich in der Trägerschaft der Gemeinde Budenheim. Das „Mühlrad“ wird im Wege einer Kooperationsvereinbarung von der Gemeinde Budenheim und dem Caritasverband Mainz e.V. getragen. Die Trägerkörperschaften erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Budenheim, den 06.12.2002  
Gemeindeverwaltung Budenheim

( Becker )  
Bürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 06.12.2002  
Gemeindeverwaltung Budenheim

( Becker )  
Bürgermeister